

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 8 (1913)
Heft: 6

Artikel: Ernährt die Schulkinder besser!
Autor: Theobald, Anna
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Werkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen.

Für die kommende Nummer bestimmte Korrespondenzen sind jeweilen bis zum 20ten jeden Monats zu richten an die Redaktion: Frau Marie Walter, Zürich — Carmenstr. 55.

Erscheint am 1. jeden Monats.
Einzelabonnements:
Preis:
Inland Fr. 1.— per
Ausland „ 1.50 „ Jahr

Postpreis v. 20 Nummern an: 5 Cts. pro Nummer. — Im Einzelverkauf kostet die Nummer 10 Cts.

Inserate und Abonnementsbestellungen an die Administration: Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich Werdgasse 41—43.

Ernährt die Schulkinder besser!

Wer ist nicht schon in der Stadt, sogar auf dem Lande in Häuser gekommen, wo man hübsch aufgeputzte Kinder sah, aber diese waren mager und bleich. Sie erzählten den Gästen wohl auch Geschichten, wie sie an dieser oder jener Krankheit gelitten hätten oder eines Gebrechens wegen teilweise vom Schulunterricht ausgeschlossen worden seien. Man bemerkte auch recht bald, wie schmal sie genährt waren. Dies ist in bürgerlichen Häusern der Fall, wo oft der äußere Putz das Geld für ordentliche Nahrung wegnimmt. Man sieht ja auf den Krägen, nicht auf den Magen!

Noch schlimmer steht es mit den Proletarierkindern. Vernachlässigung der Zähne, der Hautpflege sind bei diesen häufig im Strafenschutz spielenden Kinderchen nichts seltenes. Oft wird erst gegessen, wenn die Mutter aus der Fabrik oder Werkstatt heimkehrt, und die in aller Eile zubereiteten Bissen sind unschmachaft und nicht selten unverdaulich. Freilich gibt es bürgerliche Philister, sogar Pfarrer, die von rührender Zufriedenheit der Kleinen bei schmalem Rost und schlechtem Spielzeug sprechen und mit nüselnder Stimme sagen: „Ohne Zufriedenheit gibt es keine Genügsamkeit und ohne Genügsamkeit kein Glück. Der Mensch, der nichts als ein Lasttier werden kann, muß frühzeitig ans Unglück gewöhnt werden, dann macht es nichts mehr aus!“

Was wird aber aus diesen Kindern? Es mag sein, daß sie zunächst fröhlich in den Tag leben. Sie wissen es nicht besser, aber schon in den Schulpausen sehen sie, wie die Wohlhabenden ihre Leckerbissen hervorziehen oder auf Spaziergängen fühlen sie es bitter, wie wenig sie mitgebracht haben. Schlecht genährte Schulkinder werden zu Menschen, die sich niemals zu voller Kraft entwickeln. Was das bedeutet, weiß nur der Proletarier. Von ihm wird später im Leben die härteste Arbeit gefordert, mit ihm wird am wenigsten Federlesens gemacht. Noch viel mehr als bei den Bürgerskindern fällt Kränlichkeit in die Wagenschale. Niemand hat mit den Nerven einer widerstandslosen Arbeitersfrau Geduld. Barsch und hart wird sie mit Schimpfwörtern zur Arbeit gepeitscht. Sie leidet an Schlaflosigkeit — was schadet's? Tagsüber muß sie rüstig sein. Es gibt eine Unzahl von Menschen, deren Schwächlichkeit sich auf mangelhafte Ernährung in den Schuljahren zurück-

führen läßt. Solche Menschen sind äußerlich vielleicht ganz stattlich, aber sie halten keine schwere und aufregende Arbeit aus. Andere erleiden das Schaffen auch nicht, sie sind matt und kraftlos wie Fliegen im Winter. Sie passen in kein Spital, aber sie können nicht mit andern Schritt halten, alle Augenblicke sind sie auf Hausarrest angewiesen und werden von den Arbeitgebern fortgeschickt, weil sie stören.

Derartige Menschen geraten in raschen Verfall und kommen niemals auf einen grünen Zweig; sie haben kein Selbstvertrauen und keinen Mut. Gegenwärtig hat man für diese Unglückslichen Asyle und Anstalten, aber was ihnen da auch bei bester Einrichtung geboten werden kann, ist wie eine papierene Rose. Die Liebe erhält ihren Zahltagslohn, die Arbeit erfreut nicht, weil sie keine Selbstbestimmung und kein Ziel kennt.

Ein abstinenter Prediger sagte einmal, man müsse gewisse Kirschenarten, die nur zum Branntweinbrennen taugen, zum Aussterben bringen. Die Halbinvaliden sollten durch Verhütung ebenfalls aussterben. Diese Verhütung ist bessere Jugendpflege, bessere Speisung. Vor allem sollte der Vater einer Familie so wenig geistige Getränke als möglich konsumieren, dafür aber Milch für die Kinder bestimmen, indem sie seine Gattin einkauft.

Manche törichte Mutter kauft ihren Kindern Bänder, Zierschürzen etc. etc. und vernachläßigt besseres. Sie sollen nicht durch den sozialen Unterschied gekränkt werden. Ist es aber ein Glück, wenn sie blind durch die Welt gehen und ihre Armut in Scheinglanz und Märchen entwickeln, wie ein betrügerischer Kaufmann seine Ware in buntes Seidenpapier hüllt? Nein, sie sollen die Wahrheit kennen und täte es auch weh.

Kräftig genährte Kinder können später auch an Wissen vieles nachholen und die reichen Kameraden beschämen. So rächen sie sich an den Besitzenden. Freiwillige Gaben zur Speisung der Schulkinder haben schon viel gutes geleistet, aber leider gibt es sehr, sehr wenige reiche Leute, die nicht durch ihren Mammon herrschen wollen oder die Überzeugung anderer unangetastet lassen, namentlich tritt religiöse Bekleidungsabsicht hervor. Eine Religion, die mit materiellen Vorurteilen lockt, ist aber kein reines Christentum mehr, sie ist schon Bestechung und verführt

zur Heuchelei. Wahre Religion beruht auf Ueberzeugung allein, auf eigener Wahl.

Wie die Dinge heute stehen, werden Speisungen der Schulkinder vom Staat besorgt. Auch dieser Versorgung klebt leider der Klassenunterschied an, weil der heutige Staat noch ein Klassenstaat ist. Es ist daher namentlich Pflicht der sozial gesinnten Pfarrer, solche Kinder vor dem Hochmut der reichern zu schützen, damit sie nicht verbittert werden.

Das Ideal der Schülerversorgung wäre die Speisung durch die Genossen selbst. Dazu sind aber die Arbeiterverbände, der Staat im Staate, noch zu unbemittelt. Die Richtung ist ihnen aber angezeigt, sie brauchen sie nur strebend zu verfolgen. Jeder kennt den genossenschaftlichen Handel oder die Konsumvereine. An Hand dieser Käuferorganisationen könnte vielleicht ein Fonds geschaffen werden, welcher zu den erwähnten Zwecken dient. Noch sind wir nicht so weit, aber die Zeit wird praktische und helle Köpfe senden, die dieser Aufgabe zur Verwirklichung helfen. Die Sache kann sich schon jetzt vorbereiten.

Anna Theobald, Cästlis.

Für das Frauenstimmrecht.

Am Neuenburger Parteitag, den 10. November 1912, kam die Frage des Frauenstimmrechtes unter den schweizerischen Parteigenossen zu grundsätzlicher Erörterung. In acht vom Parteitag angenommenen Thesen wurde die Forderung des Frauenstimmrechtes an Hand der Wirtschaftsgeschichte begründet und in These 7 als Pflicht der Partei erklärt, ihrer Verbände und Organe wie ihrer Vertreter in den Behörden, jede Gelegenheit zu ergreifen zur Agitation für das Frauenstimmrecht, wie zu seiner Einführung in die Behörden, wo es zunächst erreichbar ist.

Nach Verfluß von wenig mehr denn einer Woche schritt die sozialdemokratische Fraktion des Großen Rates von St. Gallen zur formellen Forderung des unbeschränkten politischen Frauenstimmrechtes, indem sie folgende Motion einbrachte:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Großen Rat Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht das Stimm- und Wahlrecht der Niedergelassenen und Aufenthalter zu erweitern und auf die Frauen auszudehnen und ob nicht zu diesem Zwecke die Art. 39 bis 41 der kantonalen Verfassung einer Revision zu unterziehen seien.“

Diese Motion wird nun unterstützt durch eine Eingabe der „Union für Frauenbestrebungen, Section St. Gallen des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht“. Sie fordert zwar nur die Mitwirkung in administrativen Behörden, vorerst das Mitspracherecht der Frauen im Armen-, Schul- und Kirchenwesen. Die Zuverkennung des Frauenstimm- und Wahlrechts in der geforderten Form kann von den Sozialdemokraten selbstredend nur als ein Übergang aufgefaßt werden zur vollen politischen Gleichstellung mit den Männern durch Gewährung des allgemeinen aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen. Aus dem Inhalt der Petition selbst verdient hier diese dreifache Forderung wiedergegeben zu werden, weil sie das auf diesen Gebieten

bisher in der Schweiz Erreichte zur übersichtlichen Darstellung bringt.

Wählbarkeit in die Armenbehörden.

In der allgemeinen Vereins-Armenpflege bestanden im Jahre 1908 nicht weniger als 1009 Frauen-Unterstützungsvereine mit 76,568 Mitgliedern und circa 832,241 Fr. Ausgaben. Sie repräsentieren eine gewaltige Summe von Arbeit und Erfahrung. Durch diese Tatsache allein schon wird ausreichend verbürgt, daß sich die Frau auch in der amtlichen Armenpflege bewährt. In der staatlichen und kommunalen Armenpflege sind die Frauen denn auch schon in einer Reihe von Kantonen und Gemeinden tätig und in Armengesetzen und Verordnungen erwähnt. So heißt es ausdrücklich: „Auch Frauen sind wählbar“ in folgenden kantonalen Gesetzen: im Armengesetz des Kantons Baselstadt von 1897 und 1911; im Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen des Kantons Bern 1897. (Neue weiter gefasste Motion liegt vor von Seiten der Sozialdemokraten. D. Red.); im Armengesetz des Kantons Wallis 1898; im Gesetz betr. Armenfürsorge im Kanton Solothurn 1907; im Gesetz zur Regelung der staatlichen Fürsorge und Unterstützung im Kanton Schaffhausen 1909; im Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jüdenlicher Bestrafter des Kantons Baselstadt 1893; im Gesetz „sur l'enfance abandonnée“ 1893 und 1897 des Rts. Genf.

In der kommunalen Armenpflege werden Frauen zum Teil sehr zahlreich verwendet als Armenpflegerinnen, Patroninnen, Inspektoren, Helferinnen, Informatorinnen, Sekretärinnen etc. in folgenden Gemeinden“ Bern, Biel, Burgdorf, Zürich, Winterthur, St. Gallen, Basel.

Wählbarkeit in Schulbehörden.

Was die Zulassung der Frauen in die Schulbehörden anbetrifft, so hängt diese meistens von den kantonalen Verfassungen und Erziehungsgesetzen ab. Die meisten Erziehungsgesetze sprechen von Mitgliedern der Schulbehörden, eine Ausdrucksweise, welche die Frauen nicht unbedingt ausschließt, wenn nicht die Verfassung die Wahlfähigkeit vom Stimmrecht abhängig macht.

Immerhin kennen bereits einzelne Kantone die ausdrückliche Vertretung der Frauen in den Schulbehörden, neben allfälligen Frauenkommissionen zur Beaufsichtigung der Handarbeits-, Haushaltungs- und Frauenarbeitschulen, so die Kantone Baselstadt, Luzern, Waadt, Genf und Zürich.

Baselstadt hat in einem Nachtrag zu seinem Schulgesetz von 1903 bestimmt: „Den Inspektionen der Mädchenprimar-, der Mädchensekundar- und der Töchterschule, sowie der Schulen in Riehen und Bettingen sollen je drei Mitglieder weiblichen Geschlechtes angehören (neben sechs, resp. vier männlichen Mitgliedern).“

Luzern hat 1898 beschlossen, daß da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, besondere Schulpfleger für die Töchterschulen bestellt werden und in dieselben auch Frauen gewählt werden können. In der Organisation des Schulwesens der